



Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

WP/StB Dipl.-Kfm. Josef Werkmann**

WP/StB Dipl.-Kfm. Hermann Hien*

WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Gitschel*/***

whg Werkmann Hien Gitschel PartGmbB

Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Clermont-Ferrand-Allee 34 · 93049 Regensburg*

Tel. 0941 - 640 80 6-0 · Fax 0941 - 640 80 6-50

Rottenburger Str. 62, 84085 Langquaid**

Tel. 09452 - 94 99 370 · Fax 09452 - 94 99 372

office@whgp.de · www.whgp.de

Fachberater für den Heilberufsbereich (IFU/ISM)***

Abfindungszahlung an weichende Erben als Nachlassverbindlichkeit

Nachlassverbindlichkeiten mindern nach § 10 Abs. 5 ErbStG den steuerpflichtigen Erwerb. Nach § 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG sind die Kosten, die dem Erwerber unmittelbar im Zusammenhang mit der Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nachlasses oder mit der Erlangung des Erwerbs entstehen, ebenfalls abziehbar. Streitig war, ob auch eine Abfindungszahlung, die ein Erbe an einen weichenden Erben zur Beendigung eines gerichtlichen Rechtsstreits wegen Klärung der Erbenstellung tätigt, abzugsfähig ist.

Sachverhalt

Die Erblasserin setzte zunächst per Testament die Klägerin und deren Ehemann als Erben zu gleichen Teilen ein. Im weiteren Verlauf verfasste und unterzeichnete die Erblasserin eine handschriftliche Urkunde, die ihren Finanzberater als ihren Alleinerben ausweist. Nach dem Tod der Erblasserin beantragte der Finanzberater beim zuständigen Nachlassgericht zu seinen Gunsten die Erteilung eines Erbscheins als Alleinerben. Kurze Zeit danach beantragten die Klägerin und der Ehemann die Erteilung eines gemeinschaftlichen Erbscheins, der sie als (Mit-)Erben zu gleichen Teilen ausweist.

Der nach dem Tod der Erblasserin vor dem Nachlassgericht geführte Streit um die Erbenstellung endete mit einem Vergleich. Darin nahm der FA seinen Antrag auf Erteilung eines Erbscheins gegen Zahlung einer Abfindungssumme von 160.000 EUR durch die Eheleute zurück.

Den Eheleuten wurde ein gemeinschaftlicher Erbschein erteilt, der diese als (Mit-)Erben zu gleichen Teilen ausweist. Das Finanzamt setzte gegen die Klägerin Erbschaftsteuer fest, ohne die anteilige Abfindungszahlung zu berücksichtigen.

Entscheidung

Die hiergegen gerichtete Klage hatte in allen Instanzen Erfolg. Die Abfindungszahlung, die der Erbe an den weichenden Erben zur Beendigung eines gerichtlichen Rechtsstreits entrichtet, ist nach Auffassung des BFH als Nachlassverbindlichkeit abzugsfähig.

Der Begriff der Erwerbskosten sei grundsätzlich weit auszulegen. Kosten, die dem letztendlich bestimmten Erben infolge eines Rechtsstreits um die Erbenstellung entstehen, stehen danach regelmäßig unmittelbar im Zusammenhang mit der Erlangung des Erwerbs.

PRAXISHINWEIS

Ein Abzug von Erwerbskosten als Nachlassverbindlichkeiten setzt einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Erlangung des Erwerbs voraus. Ein unmittelbarer Zusammenhang der Kosten mit dem Erwerb liegt dann vor, wenn sie dafür aufgewendet werden, dass der Erwerber seine Rechtsstellung erlangt. So gehört eine Abfindungszahlung des Vorerben an den Nacherben für den Verzicht auf die Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs zu den Verbindlichkeiten, die bei der Ermittlung des Vermögensanfalls aufgrund des Eintritts der Vorerbfolge abzuziehen sind (BFH 18.03.81 II R 89/79, BStBl II 1981, 473). Gleiches gilt bei Kosten für einen Rechtsstreit, der geführt wird, um die Erbenstellung zu erstreiten.

Fundstelle

BFH 15.6.16, II R 24/15